

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Landesverfassungsrecht

#### Organstreitverfahren erfolglos

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 23. Februar 2023 die Anträge der CDU-Fraktion gegen die Beschlüsse des Landtags vom 9. März 2022 und vom 18. Mai 2022 zur Einsetzung der beiden Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse „Universitätsmedizin“ und „Klimastiftung“ zurückgewiesen. Az. LVerfG 3/23 und LVerfG 4/23.

Die Antragstellerin hat sich mit ihren Anträgen gegen die vom Landtag festgelegte Größe der Ausschüsse auf jeweils neun Mitglieder gewandt und mit einer weiteren Fraktion die jeweilige Ausschussgröße von 13 Mitgliedern beantragt. Mit der Herabsetzung der Mitgliederzahl in den Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sei ihr Recht auf Gleichbehandlung bei deren Besetzung verletzt. Durch die geringere Größe der Ausschüsse werde in verfassungswidriger Weise von dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Sitzverteilung im Landtagsplenum und Untersuchungsausschuss abgewichen.

Nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts sind die Beschlüsse des Landtages zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Universitätsmedizin“ und „Klimastiftung“ mit dem allein maßgeblichen Art. 34 LV M-V vereinbar und verletzen die Antragstellerin nicht in ihren Rechten. Nach Art. 34 Abs. 2 LV M-V sind die Fraktionen mit mindestens je einem Mitglied im Untersuchungsausschuss vertreten. Im Übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Da die Entscheidung über die Größe eines Untersuchungsausschusses im Grundsatz einer Mehrheitsentscheidung des Landtags obliege, sei es nicht Aufgabe des Landesverfassungsgerichts, zu überprüfen, ob vorliegend die bestmögliche Lösung gefunden worden sei. An diesen Maßstäben gemessen könne nicht festgestellt werden, dass die Antragsteller durch die beiden angegriffenen Beschlüsse in ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten verletzt seien. Insbesondere lasse

sich Art. 34 Abs. 2 LV M-V keine Verpflichtung des Landtages entnehmen, die Größe primär mit der Zielsetzung zu bestimmen, dass sie bestmöglich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen widerspiegeln unabhängig von der Frage, welche Größe eines Ausschusses etwa mit Blick auf die Erfüllung des Untersuchungsauftrages einerseits und der Notwendigkeit andererseits, die angemessene Erfüllung der anderen dem Landtag obliegenden Aufgaben sicherzustellen, er für sachgerecht erachtet.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2023

### ■ Beamtenrecht

#### Beihilfe muss Barthaarentfernung bei Kosmetikerin nicht zahlen

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 17. Januar 2023 entschieden, dass eine Beamtin mit Transidentität keinen Anspruch auf Übernahme der bei einer Kosmetikerin entstandenen Kosten für eine Nadelepilation des Barts hat, Az. VG 36 K 75/20.

Die Klägerin ist Beamtin beim Land Berlin. Sie wurde als Mann geboren und hat eine Geschlechtsangleichung zur

Frau durchführen lassen. Ihr Arzt verordnete ihr eine dauerhafte Entfernung des Barthaarwuchses durch Nadelepilation. Diese Behandlung lässt die Klägerin bei einer Kosmetikermeisterin durchführen, geplant sind 120 Behandlungseinheiten à 72 Euro. Das Landesverwaltungsamt Berlin lehnte die Kostenübernahme für die ersten Rechnungen ab, weil die Epilation nicht von einem Arzt durchgeführt worden sei. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos. Mit der Klage trägt die Klägerin vor, sie habe sich 2019 bei Ärztekammern und Verbänden erkundigt, aber damals habe kein Hautarzt in Berlin die Nadelepilation angeboten.

Die 36. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Auch wenn die Entfernung des Barthaarwuchses bei der Klägerin medizinisch notwendig sei, sei die Beihilfe gesetzlich nur zur Kostenübernahme von Behandlungen durch Ärzte, Heilpraktiker oder zugelassene Leistungserbringer für Heilmittel verpflichtet. Darunter falle die Kosmetikerin nicht. Der Arztvorbehalt verletze die Klägerin nicht in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Er sei durch den Zweck gerechtfertigt, den Patienten eine möglichst sachkundige Behandlung zukommen zu lassen, gerade im Fall von Komplikationen. Die Klägerin könne die Kostenübernahme auch nicht wegen einer „besonderen Härte“ beanspruchen, weil ansonsten der verfassungsgemäße Arztvorbehalt ausgehebelt würde. Unmittelbar aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergebe sich kein Beihilfeanspruch, da nicht davon auszugehen sei, dass die Klägerin durch den selbst zu zahlenden Anteil – nach hälftiger Erstattung durch die private Krankenkasse – an einer amtsangemessenen Lebensführung gehindert wäre. Außerdem gebe es jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt eine Ärztin in Berlin, die Nadelepilationen anbiete, dorthin könne die Klägerin für weitere Behandlungen wechseln.

Die Klägerin hat gegen das Urteil die vom Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung zum OVG Berlin-Brandenburg eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 13/2023 vom 2. März 2023

#### Eilantrag gegen Beförderung zweier Konkurrentinnen erfolgreich

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Beschluss vom 8. Februar 2023 einem Eilantrag stattgegeben, in dem der Antragsteller gegenüber dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beehrte, die Beförderung von zwei Mitbewerberinnen auf zwei Beförderungsdienstposten der Besoldungsgruppe A 12 vorläufig zu unterlassen, Az. 1 E 2140/22 We.

Nach Ansicht der 1. Kammer des VG verletzt die zu Lasten des Antragstellers getroffene Auswahlentscheidung des Antragsgegners dessen Recht auf chancengleichen Zugang zu einem Beförderungsdienstamt. Durch den grundrechtlich geschützten Bewerbungsverfahrensanspruch werde gewährleistet, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt habe. Ausgehend von § 34 Abs. 1 ThürLaufBG sei die Auswahlentscheidung in der Regel auf der Grundlage der aktuellen dienstlichen Beurteilungen zu treffen. § 34 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürLaufBG regle für den Fall, dass ein Bewerber – wie hier der Antragsteller – wegen einer Tätigkeit in einem Landtag beurlaubt sei, grundsätzlich die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamter fiktiv fortzuschreiben sei (Nachzeichnung). Es sei hier dementsprechend die letzte periodische Beurteilung des An-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 184

Fortsetzung von Seite IV

tragstellers vom 1. Juni 2015 unter Berücksichtigung einer entsprechenden Vergleichsgruppe und Beachtung der Grundsätze fortzuschreiben gewesen. Vorliegend sei jedoch die gebildete Vergleichsgruppe mit nur drei weiteren Mitgliedern außer dem Antragsteller zu klein gewählt worden, um eine aussagekräftige Prognose über eine mögliche Leistungsentwicklung des Antragstellers zu treffen. Das Bundesverwaltungsgericht habe hierzu in einer Entscheidung vom 11. Dezember 2014 herausgestellt, dass eine Vergleichsgruppe eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern aufweisen müsse, um statistische Zufälligkeiten, die sich bei kleinen Gruppen gesteigert auswirken könnten, auf ein hinnehmbares Maß zu mindern. Es habe insoweit eine Referenzgruppe mit nur vier Mitgliedern (einschließlich der freigestellten Person) für unzulässig erachtet. Soweit der Antragsgegner darauf verweise, dass im Geschäftsbereich des Innenministeriums weitere Mitglieder mit entsprechender ähnlicher Vorbeurteilung nicht vorhanden gewesen seien, hätte er ggf. weitere vergleichbare Gruppenmitglieder auch in anderen Geschäftsbereichen ergänzend zur Komplettierung der Vergleichsgruppe heranziehen müssen. Bereits deshalb sei das Ergebnis der Nachzeichnung nicht rechtmäßig.

Quelle: Pressemitteilung des VG Weimar Nr. 3/2023 vom 20. Februar 2023

## ■ Bundesausbildungsförderungsrecht

### Ausbildungsförderung trotz Nichtbestehens von Leistungsanforderungen

Studierende, die den für weitere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über das 4. Fachsemester hinaus erforderlichen Nachweis über den üblichen Leistungsstand nicht erbringen, können ausnahmsweise dennoch Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, wenn das Nichtbestehen von Leistungsanforderungen erstmals zu einer aus studienorganisatorischen Gründen zwingenden Wiederholung von Semestern führt. Dabei kommt es auf die Anzahl der nicht erbrachten Leistungsnachweise nicht an, die Ursache für die Verlängerung des Studiums sind. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 3. März 2023 entschieden, Az. BVerwG 5 C 6.21.

Die Klägerin ist Studentin der Pharmazie. Nachdem sie den erforderlichen Nachweis über die Erbringung der üblichen Studienleistungen (Scheine) bis zum Abschluss des 4. Fachsemesters nicht vorlegen konnte, beantragte sie beim beklagten Studierendenwerk vergeblich die Fortsetzung der Förderung. Die von der Klägerin daraufhin erhobene Klage auf Weiterförderung im 5. und 6. Fachsemester hat das Verwaltungsgericht abgewiesen, weil eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nur bei einem einmaligen Leistungsversagen in Betracht komme. Die Klägerin habe jedoch in den ersten beiden Semestern zwei Leistungsnachweise nicht erbracht, die für die Teilnahme an Veranstaltungen in den beiden Folgesemestern erforderlich waren und sie an der Erbringung weiterer Leistungsnachweise hinderten.

Die Sprungrevision zum BVerwG, mit der die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt, hatte Erfolg. Zwar ist die Weitergewährung von Ausbildungsförderung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Studierende eine Zwischenprüfung nicht bestehen oder – wie hier – die bis zum 4. Fachsemester üblichen Leistungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG) nicht erbringen. Ausnahmsweise ist aber die Frist zur Vorlage der Leistungsnachweise zu verlängern und weiter Ausbildungs-

förderung zu gewähren, wenn voraussichtlich eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer zu bewilligen sein wird (§ 48 Abs. 2, § 15 Abs. 3 BAföG). Dies ist nach dem Gesetz jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein schwerwiegender Grund für die Überschreitung vorliegt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG). Ein solcher Grund ist schon von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere dann angenommen worden, wenn Studierende erstmals eine Zwischenprüfung nicht bestehen und deshalb an der planmäßigen Fortsetzung des Studiums gehindert sind. Sie sollen im Falle des Nichtbestehens der bis zum 4. Fachsemester erforderlichen Leistungsanforderungen, das zu einer erstmaligen Verzögerung des Studiums führt, eine zweite Chance erhalten, den Leistungsrückstand in angemessener Zeit durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen aufzuholen. Diese gesetzliche Wertung greift auch dann, wenn die Nichterbringung sonstiger Leistungsnachweise dazu führt, dass eine planmäßige Fortsetzung des Studiums in einem höheren Semester nicht möglich ist, weil zunächst nicht bestandene Studienleistungen wiederholt werden müssen. Dabei kommt es entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht darauf an, ob nur ein Leistungsversagen für die Verzögerung ursächlich ist oder ob mehrere nicht bestandene Leistungsnachweise im Zusammenwirken diese Folge auslösen. Entscheidend ist allein, ob es Studierenden aus studienorganisatorischen Gründen erstmalig objektiv unmöglich ist, die fehlenden Leistungen ohne eine sich auf die Förderungshöchstdauer auswirkende Verzögerung des Studiums zu erbringen. Dies ist hier der Fall gewesen, was zu einer Verlängerung des Grundstudiums der Klägerin um zwei Semester führt, für die Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe zu gewähren war.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 17/2023 vom 3. März 2023

## ■ Baurecht

### Bebauungsplan zu Retentionsflächen in Ostritz ist unwirksam

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat einem Normenkontrollantrag mit Urteil vom 9. März 2023 stattgegeben und den Bebauungsplan der Stadt Ostritz »Bahnhofstraße/Edmund-Kretschmer-Straße« wegen einer unzureichenden Ermittlung der für die Abwägung bedeutsamen Belange für unwirksam erklärt, Az. 1 C 103/21.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin von im Satzungsgebiet liegenden Grundstücken, die sie gewerblich nutzt. Der angegriffene Bebauungsplan setzt für diese Grundstücke, die in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, öffentliche Grünflächen fest. Die Grünflächen sollen zukünftig als Retentionsraum für die Lausitzer Neiße dienen. Im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung räumte die Antragsgegnerin Belangen des Hochwasserschutzes und der Stadtplanung den Vorzug ein. Die Antragstellerin rügt mit ihrem Normenkontrollantrag unter anderem, dass ihre durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsbelange nicht ausreichend gewichtet worden seien.

Der 1. Senat des OVG hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil die Antragsgegnerin das Abwägungsmaterial nicht umfassend ermittelt hat (vgl. § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches). Ihre Planungen zielen auf bedeutsame Nutzungseinschränkungen des Eigentums, da die Antragstellerin die als öffentliche Grünfläche festgesetzten bebauten Grundstücke mit einer Fläche von über 27.000 m<sup>2</sup> innerhalb des Satzungsgebiets bisher gewerblich nutzte. Da insbesondere finanzielle Nachteile nicht ermittelt wurden, wurden diese

auch nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 4/2023 vom 10. März 2023

### Keine Containerparks

Die Nutzung eines Grundstücks als Containerpark im Berliner Bezirk Treptow-Köpenick ist nach einer Eilentscheidung und weiteren, ähnlich gelagerten Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Februar 2023 umgehend zu beenden, Az. VG 13 L 325/22 u. a.

Die Antragstellerin nutzt ein etwa 4.000 m<sup>2</sup> großes Grundstück in der Moosstraße 56/58 in Treptow-Köpenick (Orts- teil Niederschöneweide) als sog Containerpark. Für das Grundstück besteht keine verbindliche Bauleitplanung. Dort ließ die Antragstellerin ohne Genehmigung zahlreiche Container aufstellen, die jedenfalls ab Ende 2021 zu Aufenthalts- und Sanitärzwecken genutzt wurden. Die Kosten der Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Container übernahm teilweise das Jobcenter. Die Bauaufsichtsbehörde des Bezirksamts untersagte der Antragstellerin im August 2022 sofort vollziehbar die Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken und gab ihr zugleich auf, bestehende Miet- und Pachtverträge zu kündigen und die Räumung zu veranlassen. Hiergegen hat die Antragstellerin um Eilrechtsschutz nachgesucht.

Die 13. Kammer des VG hat die Rechtmäßigkeit der Anordnung bestätigt. Die Nutzung der Container und Garagen zu Wohnzwecken auf dem Grundstück sei bereits formell illegal, weil die Antragstellerin nicht über die hierfür erforderliche Baugenehmigung verfüge. Die Erteilung einer solchen Genehmigung sei zudem von vornherein ausgeschlossen. Auf einen Bestandsschutz könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Denn solche Nutzungen seien zu keinem Zeitpunkt genehmigt worden. Es liege auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Denn selbst wenn die Bauaufsichtsbehörde lange Zeit nicht eingeschritten sei, liege hierin kein Verzicht auf ein bauaufsichtliches Tätigwerden. Das Vorhaben entspreche im konkreten Fall ua auch offensichtlich nicht den an Zugänge und Zufahrten, an Brandwände und an Rettungswege zu stellenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Die Nutzungsuntersagung umfasse auch die Verpflichtung der Antragstellerin, die von ihr eingegangenen Miet- und Nutzungsverhältnisse zu beenden. Die hierfür eingeräumte Frist von sechs Monaten sei angemessen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit sei durch die Gefahren für Leib und Leben der Bewohner auf den Grundstücken begründet.

In einer Vielzahl weiterer Beschlüsse vom selben Tag hat die 13. Kammer das behördliche Vorgehen in ähnlich gelagerten Konstellationen bestätigt. Diese Entscheidungen betreffen den Trailerpark auf dem Grundstück Adlergestell 552/552 a, bei dem das Gericht zusätzlich die mangelnde Vereinbarkeit der Wohnnutzung mit bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zum Lärmschutz und – etwa wegen fehlender Fenster – den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse beanstandete, sowie das Grundstück Puschkinallee 42, bei dem eine vergleichbare Nutzung beabsichtigt ist. Bei diesem Grundstück begründete das Gericht seine Entscheidung im Wesentlichen mit dessen Lage im Treptower Park und der damit ua verbundenen Beeinträchtigung der Belange der Natur- und Landschaftspflege.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 12/2023 vom 22. Februar 2023

### Klagen gegen Festsetzung von Sanierungsausgleichsbeträgen erfolglos

Mit Urteilen vom 13. Oktober 2022 hat das Verwaltungsgericht Cottbus zwei Klagen gegen Bescheide des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus zur Festsetzung von Sanierungsausgleichsbeträgen abgewiesen, Az. VG 3 K 3/19 und VG 3 K 58/21.

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat im Jahr 1992 nach der Durchführung vorbereitender Untersuchungen die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ beschlossen. Dieses umfasst mit 125 Hektar große Teile der Innenstadt und wurde mit erheblichen städtebaulichen Missständen begründet. Zum 21. Oktober 2017 wurden große Teile des ursprünglich festgesetzten Sanierungsgebiets (mehrere hundert Grundstücke) per Teilaufhebung aus der Sanierung entlassen. 2018 setzte der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus mittels Bescheid Sanierungsausgleichsbeträge fest. Diese beruhten auf § 154 Bau- gesetzbuch, wonach der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Zur Ermittlung der Beträge bediente sich die Stadt verschiedener Gutachten, insbesondere des Gutachterausschusses der Stadt Cottbus und zuletzt durch einen privaten Gutachter. Die Berechnung des Endwertes beruhte dann auf dem sogenannten „Niedersachsenmodell“. Wegen befürchteter Verfahrensmängel beschloss die Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2019 Heilungssatzungen zur Festlegung und Teilaufhebung des Sanierungsgebiets.

Gegen die Festsetzung der Sanierungsausgleichsbeträge gingen über 50 Klagen beim VG ein, die im Wesentlichen grundsätzliche Einwände gegen die Satzungen zur Festsetzung und Aufhebung des Sanierungsgebiets, die Berechnungsmethoden sowie die Nichtberücksichtigung eigener Aufwendungen geltend machten.

Die 3. Kammer des VG hat zwei vorrangig bearbeitete Verfahren abgewiesen. Sie stellte fest, dass die Satzungen zur Festlegung und Aufhebung des Sanierungsgebiets wirksam seien. Durchgreifende Defizite seien weder von Amts wegen erkennbar, noch klägerseitig substantiell vorgetragen worden. Die Satzungen hätten rückwirkend geheilt werden können, auch wenn die Sanierungsmaßnahmen schon durchgeführt worden seien. Die Einwände gegen die Beschlussfassung seien nicht rechtzeitig substantiell erhoben worden und im Ergebnis spekulativ geblieben, so dass kein Anlass für weitere Ermittlungen bestanden habe. Durchgreifende Ausfertigungs- bzw. Bekanntmachungs- oder Abwägungsmängel seien ebenso wenig ersichtlich.

Zudem bestätigte die Kammer nach Anhörung und Auswertung der Ausführungen der Gutachter die Anwendung des Niedersachsenmodells im konkreten Fall für die Stadt Cottbus. Für die Wertermittlung stehe der Behörde ein weiter Wertermittlungsspielraum zu. Das Gericht könne nur überprüfen, ob die Bewertung durch die Gutachter vertretbar vorgenommen worden sei. Nach diesem Maßstab seien die Bewertungen vorliegend plausibel. Hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Bewertungszonen in der Schillerstraße und auf der Mühleninsel sei die Begründung der Klassifizierung zwar teilweise nicht vollständig zutreffend, im Ergebnis aber nicht unplausibel. Der Festsetzung könne auch nicht mit Erfolg gegengehalten werden, die Verbesserung der Gebietsqualität hätte im Wesentlichen auf externen, wendebe-



dingten Effekten beruht. Nur in außergewöhnlichen Einzelfällen (etwa in Berlin-Mitte) sei anderes angenommen worden. Eine solche besondere Situation sei für die Cottbuser Innenstadt nicht zu erkennen. Auch sei im Grundsatz davon auszugehen, dass private Baumaßnahmen des Eigentümers in der Regel nicht zu sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen des Grundstücks selbst führten. Dagegen sei hier nicht nachvollziehbar darlegt worden, dass ausnahmsweise eine Vielzahl ihrer Baumaßnahmen, die zudem erheblich öffentlich gefördert wurden, den Lagewert des ganzen Gebiets verbessert hätten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 2/2023 vom 7. März 2023

### **Zwei Eilrechtsanträge in Gemeinde Uphahl gegen die Bauarbeiten zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft unterschiedlich beschieden**

Erfolg hatte die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht Schwerin im Verfahren Az. 2 B 358/23 SN vom 3. März 2023. Die 2. Kammer hat dem Landkreis Nordwestmecklenburg im Wege der einstweiligen Anordnung die Fortführung der Bauarbeiten zur Errichtung einer Unterkunft für 400 geflüchtete Personen in Uphahl bis zum Vorliegen einer unter Beteiligung der Gemeinde erteilten Baugenehmigung untersagt. Das Beteiligungsrecht der Gemeinde aus § 36 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) sei missachtet worden und dies löse einen Anspruch der Gemeinde auf Unterlassung der bereits begonnenen Baumaßnahmen aus. Das Beteiligungsrecht der Gemeinden sei in den Sonderregelungen des BauGB für die Errichtung von Unterkünften ausdrücklich beibehalten worden. Eine Missachtung dieses Rechts liege nicht nur vor, wenn eine Baugenehmigung erteilt werde, ohne zuvor das gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Einholung des Einvernehmens der Gemeinde durchgeführt zu haben. Vielmehr liege eine Missachtung der gemeindlichen Rechte erst recht vor, wenn der als Bauherr auftretende Landkreis bereits baue, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Baugenehmigung zu sein. Die Sonderregelungen des § 246 Absatz 10 und Absatz 12 BauGB, mit denen die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften erleichtert würden, hielten explizit an dem Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens fest. Weder sei mit § 246 BauGB eine Notkompetenz, wie sie der Antragsgegner in Anspruch nehme, nämlich sich von allen Bindungen zu befreien, noch die Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns normiert worden.

Keinen Erfolg hatte der Eilantrag eines im Gewerbegebiet Uphahl ansässigen Unternehmens im Verfahren Az. 2 B 376/23 (SN) gegen den Landkreis Nordwestmecklenburg vom 6. März 2023. Die Richter der 2. Kammer des VG argumentierten, dass die Vorschriften über die Baugenehmigungspflicht zum einen nicht dem Schutz des Nachbarn dienen. Der Nachbar eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens könne sich daher nicht auf den Umstand berufen, dass derzeit ohne Baugenehmigung gebaut werde. Zum anderen habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass ihr gegen die Errichtung der geplanten Unterkunft ein Abwehrrecht zustehe. Mit den Sonderregelungen des § 246 Absatz 10 und Absatz 12 BauGB, mit denen die Errichtung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber erleichtert werde, würden solche Unterkünfte temporär für grundsätzlich gebietsverträglich erklärt. An dem vorgesehenen Standort im Gewerbegebiet in Uphahl könnten sie deshalb grundsätzlich als Anlagen für soziale Zwecke im Wege der Befreiung genehmigungsfähig sein. Angesichts der vorhandenen Nutzungen in der Nähe des Vorhabens und der Lärmschutzregelungen des Bebauungsplans sei derzeit nicht erkennbar,

dass gesunde Unterbringungsverhältnisse nicht gewährleistet werden könnten.

Quelle: Pressemitteilungen des VG Schwerin Nr. 2/2023 vom 3. März und Nr. 3/2023 vom 6. März 2023

### **■ Straßen- und Wegerecht**

#### **Verkehrsberuhigung in der Bergmannstraße rechtmäßig**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in zwei Urteilen vom 14. März 2023 entschieden, dass die im Juli 2021 zur Verkehrsberuhigung in der Bergmannstraße getroffenen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen rechtmäßig sind, Az. VG 11 K 138/22 und VG 11 K 401/21.

In der Bergmannstraße wurde zwischen Nostitzstraße und Zossener Straße eine Einbahnstraße und ein Zweirichtungsradweg eingerichtet, auf denen ein Tempolimit von 10 km/h gilt. Ein Anwohner der Nostitzstraße klagte gegen die Einbahnstraßenregelung. Diese habe zu einer Zunahme des Lärms durch einen gestiegenen Liefer- und Durchgangsverkehr, vor allem in den frühen Morgenstunden, geführt. Der Beklagte habe keine hinreichenden Ermittlungen zur Feststellung einer konkreten Gefahrenlage angestellt und die Auswirkungen auf Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt.

Die 11. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Das Bezirksamt als Straßenverkehrsbehörde könne nach der Straßenverkehrsordnung die Benutzung von Straßen beschränken, wenn besondere örtliche Verhältnisse zu einer Gefahrenlage führten. Eine solche qualifizierte Gefahrenlage habe in der Bergmannstraße nach den Unfallstatistiken bestanden. Zuletzt habe die polizeiliche Unfallstatistik die Bergmannstraße als Unfallhäufungspunkt eingeordnet, an dem überproportional Radfahrer von Unfallfolgen betroffen gewesen seien (vier Schwerverletzte und 13 Leichtverletzte in den Jahren 2018 bis 2020). Die getroffenen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung seien auch nicht ermessensfehlerhaft. Die Behörde habe die Verkehrsentwicklung in der Nostitzstraße ausreichend berücksichtigt. Die Verkehrssicherheit habe dabei höher gewichtet werden dürfen als das Interesse des Anwohners, von Lärm durch erhöhten Verkehr am Morgen verschont zu bleiben, zumal seine Angaben zur Lärmbelastung vage geblieben seien. Die Behörde habe bei der Wahl zwischen mehreren möglichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung eine Einschätzungsprärogative.

In einem weiteren Klageverfahren wandte sich ein Fahrradfahrer gegen das Tempolimit von 10 km/h auf dem etwa 250 m langen Teilstück der Bergmannstraße zwischen Nostitzstraße und Zossener Straße. Er argumentierte, dass Unfälle bereits durch den neuen Radweg vermieden würden und das Tempolimit, an das sich nahezu keiner halte, nicht notwendig sei. Auch diese Klage wies die 11. Kammer ab. Gerade die bauliche Umgestaltung der Straße, die ein zentraler Aufenthaltsort im Kiez und auch überörtlich beliebt sei, habe zu einer komplexen Gemengelage von Fuß-, Rad-, Liefer- und Durchgangsverkehr geführt. Tempo 10 schütze insbesondere die erheblich gestiegene Zahl der querenden Fußgänger. Dass Fahrradfahrer ohne die Geschwindigkeitsbeschränkung ebenso schnell führen wie bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h, sei reine Spekulation und stelle die Erforderlichkeit der Maßnahme nicht infrage.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 14/2023 vom 14. März 2023

### **■ Umweltrecht**

#### **Fällarbeiten auf Elefanten-Spielplatz werden nicht gestoppt**

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat mit Beschluss vom 24. Februar 2023 den Eilantrag von Mitgliedern einer Bür-

gerinitiative abgelehnt, die Fällarbeiten auf einer Grünfläche im sogenannten Thälmann-Viertel der Stadt Eisenach (Elefanten-Spielplatz) zu stoppen, Az. 5 E 215/23 Me.

Die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH beabsichtigt auf der Grünfläche eine barrierefreie Mehrgenerationenwohnanlage zu errichten. Die Stadt Eisenach hatte auf der Grundlage eines positiven Bauvorbescheids der Wohnungsbaugesellschaft eine Teilbaugenehmigung zur Vornahme von Erdbauarbeiten und eine Genehmigung zur Fällung für 18 Bäume auf dem Baugrundstück erteilt.

Die Antragsteller, Mitglieder der Bürgerinitiative, beantragten, die begonnenen Fällarbeiten gerichtlich zu stoppen. Sie trugen vor, von der Fällaktion seien gesunde und wertvolle Laubbäume, die für das städtische Klima erforderlich seien, betroffen. Die Erschließung des Objekts sei nicht gesichert. Es bestehe ein Entwässerungsproblem. Der Spielplatz sei im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Die auf dem Spielplatz stehende Elefantenrutsche sei als Kulturdenkmal eingetragen und durch das Vorhaben substantiell gefährdet. Für die Mitglieder der Genossenschaft (AWG) führe das Vorhaben zu einer Minderung der Wohnqualität und des Wertes des Wohnungseigentums. Im Übrigen würden durch das Projekt Steuergelder verschwendet. Schließlich existierten eine Reihe besser geeigneter Brachflächen.

Die 5. Kammer des VG hat den Antrag abgelehnt. Die Antragsteller hätten die einfache Möglichkeit, Widerspruch gegen die Fällgenehmigung zu erheben, nicht ergriffen. Außerdem könne gerichtlicher Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn eigene Rechte der Antragsteller verletzt seien. Der Vortrag öffentlicher Belange reiche nicht aus. Die Baumschutzsatzung der Stadt Eisenach schütze keine bestimmten Bürger, sondern sichere die für das Allgemeinwohl erforderliche Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen. Schließlich hätten die Antragsteller auch keine eigenen Rechte des Baurechts vorgebracht, die verletzt sein könnten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Meiningen Nr. 1/2023 vom 24. Februar 2023

## ■ Sozialrecht

### Keine Bonus-Monate beim Elterngeld wegen Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst von Klinikärzten ist Arbeitszeit. Er zählt auch als Zeit der Erwerbstätigkeit im Sinne des Elterngeldrechts und kann deshalb dazu führen, dass ein Arzt keine sog Partnerschaftsbonus-Monate beim Elterngeld bekommt. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 15. Dezember 2022 entschieden, Az. L 2 EG 3/21.

Geklagt hatte eine Klinikärztin. Nach der Geburt ihres Kindes im Jahr 2016 hatte sie elf Monate das Basiselterngeld bezogen, ihr Ehemann anschließend drei weitere Monate. Danach arbeiteten beide in Teilzeit und nahmen die vier sog Partnerschaftsbonus-Monate in Anspruch. Das setzte nach dem damaligen Recht voraus, dass beide Elternteile in diesen vier Monaten gleichzeitig im Monatsdurchschnitt nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig waren. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Ärztin, wenn man ihre Bereitschaftsdienste in der Klinik vollständig mitzählte, in einigen Monaten mehr als 30 Stunden pro Woche gearbeitet hatte. Deshalb forderte die zuständige Behörde das für die vier Partnerschaftsbonus-Monate zunächst nur vorläufig gezahlte Elterngeld zurück.

Dagegen klagte die Ärztin. Sie meinte, dass der Bereitschaftsdienst keine Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes sei. Sie

müsse sich zwar in der Klinik aufhalten, könne die Zeit im Bereitschaftsdienstzimmer aber weitgehend frei nutzen. Wenn man nur die Zeiten zähle, in denen sie tatsächlich zum Einsatz gekommen sei, dann habe sie durchweg weniger als 30 Stunden pro Woche gearbeitet. Mit dieser Argumentation hatte sie in erster Instanz vor dem Sozialgericht Erfolg. Auf die Berufung der Elterngeldstelle hat das LSG ihre Klage aber in einer jetzt veröffentlichten Entscheidung in zweiter Instanz abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts ist der Bereitschaftsdienst vollständig als Zeit der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, weil die Ärztin sich auf Weisung ihres Arbeitgebers in der Klinik aufhalten musste und weil dieser Dienst vergütet wurde. Ein weiterer Gesichtspunkt sei, dass die Ärztin sich während des Bereitschaftsdienstes gerade nicht um die Betreuung ihres Kindes kümmern konnte. Außerdem richte sich die Höhe des Elterngeldes nach dem Einkommen vor der Geburt. Hier wirke sich auch Einkommen aus Bereitschaftsdiensten positiv für den Elterngeldberechtigten aus. Dann sei es aber konsequent, solche Zeiten auch bei den Voraussetzungen der Partnerschaftsbonus-Monate zu berücksichtigen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 2/2023 vom 8. Februar 2023

## VERANSTALTUNGEN

### ■ Vortrag Prof. Dr. Johannes Masing zu Schutz des Persönlichkeitsrechts am 9. Mai 2023

Die Gesellschaft der Hamburger Juristen lädt zum Vortrag von Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Masing zum Thema „Verfassungsrechtlicher Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zwischen Privaten“ am 9. Mai 2023 in den Plenarsaal des Hanseatischen OLG Hamburg, Sievekingplatz 2 in 20355 Hamburg, ein. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

## PERSONALIA

### ■ Claudia Kucklick zur Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts ernannt

Claudia Kucklick wurde 1962 in Hannover geboren. Zunächst arbeitete sie als Assessorin beim Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Niedersachsen eV 1995 trat sie in den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen ein. 1996 wurde Kucklick zur Richterin und 2004 als aufsichtsführende Richterin am Sozialgericht Dresden ernannt. 2004 bis 2008 wurde sie zunächst ans Staatsministerium für Justiz abgeordnet und später im Amt einer Ministerialrätin im Staatsministerium tätig. Anschließend kehrte Claudia Kucklick wieder ans Sozialgericht Dresden zurück. 2011 wurde sie zur Vizepräsidentin und 2015 schließlich zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden ernannt. 2019 folgte eine Abordnung an das Sozialgericht Dresden, sie übernahm dort Aufgaben des Präsidenten des Sozialgerichts. 2023 schließlich wurde Claudia Kucklick zur Präsidentin des Landessozialgerichts befördert.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz vom 20. Februar 2023